

„Förderverein der Marburger kulturwissenschaftlichen Forschung und Europäischen Ethnologie (MakuFEE)“

Satzung

Fassung vom 15. November 2021

§ 1 Name und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Marburger kulturwissenschaftlichen Forschung und Europäischen Ethnologie (MakuFEE)“. Er ist ein Zusammenschluss von Freund*innen und Förderer*innen der Marburger Europäischen Ethnologie und Kulturwissenschaft.
2. Sitz des Vereines und Gerichtsstand ist Marburg/Lahn. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Aufgabe des Vereines ist es, Interessen und Anliegen der kulturwissenschaftlich-ethnologischen Forschung in Marburg und Umgebung zu fördern und verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu tragen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Herausgabe von Schriften insb. besonders gelungener Abschlussarbeiten aus dem am Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft angesiedelten Bachelor- und Masterstudiengang sowie Arbeiten aus der kulturwissenschaftlichen Forschung in Print-, digitaler und/oder Online-Version.
 - b) Ehrenamtliche Unterstützung, Bereitstellung von Mitteln und Know-how für besondere Vorhaben und Forschungsprojekte, die dem Satzungszweck dienlich sind.
 - c) Organisation von Ausstellungen aus dem kulturwissenschaftlich-ethnologischen Bereich, Förderung von Vortragsreihen zu kulturwissenschaftlich-ethnologischen Themen.
 - d) Andere Formen der Präsentation kulturwissenschaftlich-ethnologischer Arbeiten wie Filme, Podcasts, Blogs, Radio-Features oder Lesungen, die eine breitere Öffentlichkeit über die vielfältigen Herangehensweisen des Faches informieren.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge, bemüht sich um Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO 1977).

3. Die Mittel des Vereins, auch etwaige Einnahmeüberschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Philipps-Universität Marburg, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung am Institut für Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie derselben zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch (formlos) an den Vorstand beantragt; dieser entscheidet über den Beitritt. Bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung besteht kein Stimmrecht der Betroffenen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag (zahlbar jeweils im ersten Quartal) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung. Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, Die Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem*r Vorsitzenden
- dem*r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem*r Kassenwart*in
- dem*r Schriftführer*in
- ein bis drei Beisitzer*innen

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere beauftragt, die

Herausgabe der Publikationen des Vereins zu betreiben.

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei deren*dessen Abwesenheit die der*des stellvertretenden Vorsitzenden.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, jeweils im 1. Halbjahr, (möglichst jedoch zweimal) statt. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden und ist hierauf innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme und Diskussion des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses sowie der von den Rechnungsprüfer*innen anzufertigenden Protokolle über die Ergebnisse ihrer Prüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer*innen

d) Festsetzung der Jahresbeiträge

e) Entscheidung über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern

f) Änderung der Satzung

g) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern

h) Beschlussfassung über Auflösung

3. a) Über die Veröffentlichungen von Schriften und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand. Hierzu kann der Vorstand schriftliche Stellungnahmen einholen

b) Rechte und Pflichten des*der Autors*in werden mit dem Verein abgestimmt (Herausgeber*in/Autor*innenvertrag)

c) Das Verkaufsrecht liegt beim Verein.

d) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag geleistet haben, erhalten alle Publikationen zu einem ermäßigten Preis und freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

4. Der*Die Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bei Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Bei diesem Beschluss muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Die Abwicklung erfolgt durch den amtierenden Vorstand als Liquidator*in nach § 3, Abs. 5 dieser Satzung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamtes Marburg. Das gleiche gilt für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres satzungsmäßigen Zweckes, die erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 10 Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist erstmalig in der Gründungsversammlung am 9.12.2009 in Marburg beschlossen worden. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2021.